Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

shanab pharma e.U.

Fassung vom 01.12.2026 · gültig ab 01.12.2026

1. Anbieter und Geltungsbereich

1.1 Vertragspartner ist shanab pharma e.U. (im Folgenden „Shanab Pharma“ oder „wir“), Inhaber Mag. Dr. Karem Shanab, Helmholtzgasse 14/14, 1210 Wien, Österreich; FN 425012 v, Handelsgericht Wien; UID ATU69123619. Kontakt: office@shanabpharma.com, Telefon +43 1 9699456.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte, die der Kunde als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens abschließt. Sie erfassen insbesondere den Handel mit Arzneimitteln, Wirkstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln, Medizinprodukten und Kosmetik sowie vereinbarte Entwicklungs-, Herstellungs- und Vertriebsleistungen.

1.3 Für Bestellungen im gesonderten Webshop gelten die dort vor Vertragsschluss bereitgestellten und vereinbarten Geschäftsbedingungen. Verbrauchergeschäfte fallen nicht unter diese Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgrundlagen

2.1 Diese Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn sie dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht und vereinbart werden. Individuelle Vereinbarungen gehen vor.

2.2 Ergänzende Qualitätssicherungsvereinbarungen gelten für ihren jeweiligen Regelungsbereich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

2.3 Angebote sind freibleibend, sofern sie keine ausdrückliche Bindungsfrist oder verbindliche Zusage enthalten. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung, eine sonstige ausdrückliche Annahme oder die Ausführung der Bestellung zustande.

2.4 Vereinbarungen und Erklärungen können per E-Mail erfolgen, soweit gesetzlich oder individuell keine strengere Form vorgeschrieben ist.

3. Bezugsberechtigung und regulatorische Pflichten

3.1 Regulierte Produkte werden ausschließlich an bezugsberechtigte Kunden abgegeben. Der Kunde stellt die erforderlichen Angaben und Nachweise bereit und informiert uns unverzüglich über Änderungen seiner Berechtigungen. Unsere eigenen gesetzlichen Prüfpflichten bleiben bestehen.

3.2 Jede Partei erfüllt die für ihre Tätigkeit geltenden arzneimittel-, lebensmittel-, medizinprodukte-, kosmetik- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten. Produktbezogene Anforderungen an Herkunft, Chargendokumentation, Temperaturführung und Rückverfolgbarkeit sind einzuhalten.

3.3 Die Lagerung, Verwendung und weitere Abgabe durch den Kunden erfolgen innerhalb seiner Berechtigungen und entsprechend den Produktinformationen. Werbeaussagen müssen für die jeweilige Produktkategorie und den jeweiligen Zielmarkt zulässig sein.

3.4 Gesetzliche und GDP-bezogene Verantwortlichkeiten von Shanab Pharma bleiben auch bei Einschaltung eines Logistik- oder Transportpartners bestehen.

4. Preise und Nebenkosten

4.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Bei einem Nettowarenwert bis einschließlich 100,00 EUR je Bestellung berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 5,20 EUR netto.

4.3 Versand-, Express-, Sonderverpackungs- und sonstige Logistikkosten werden vor Vertragsschluss bekannt gegeben oder individuell vereinbart.

4.4 Vereinbarte oder zumutbare Teillieferungen können entsprechend dem tatsächlich gelieferten Umfang gesondert abgerechnet werden.

5. Lieferung, Termine und Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt ab unserem Logistiklager bei der PHOENIX Arzneiwarengroßhandlung GmbH, Dietersdorfer Straße 10-18/Top H, 2201 Hagenbrunn, Österreich, sofern keine abweichende Lieferbedingung vereinbart wurde.

5.2 Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der ordnungsgemäß verpackten und verladenen Ware an den ausführenden Frachtführer auf den Kunden über. Bei vereinbarter Abholung geht sie mit Übergabe der Ware an den Kunden oder seinen Abholer über.

5.3 Unsere Verantwortung für eigenes Verschulden sowie die gesetzlichen und GDP-bezogenen Anforderungen an Verpackung, Transportbedingungen, Temperaturführung und Transportüberwachung bleiben unberührt.

5.4 Liefertermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Über erkennbare erhebliche Verzögerungen informieren wir den Kunden unverzüglich.

5.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie vereinbart oder dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

5.6 Bei unvermeidbaren, von uns nicht zu vertretenden Leistungshindernissen verlängert sich die Lieferzeit um deren Dauer einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Kunden über Beginn und voraussichtliche Dauer. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben bestehen.

6. Zahlung, Verzug und Gegenforderungen

6.1 Sofern keine andere Zahlungsfrist individuell vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnung wird dem Kunden bei Ausstellung übermittelt. Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB. Soweit der Kunde für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, gelten die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen.

6.3 Bei Zahlungsverzug können wir den Pauschalbetrag für Betreibungskosten nach § 458 UGB verlangen. Darüber hinausgehende Betreibungskosten werden nach Maßgabe des § 1333 Abs. 2 ABGB ersetzt; durch die Pauschale abgegoltene Kosten werden angerechnet.

6.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

6.5 Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis darf nur in einem zum geltend gemachten Anspruch angemessenen Verhältnis ausgeübt werden.

6.6 Bei objektiv begründeter Gefährdung der Zahlung können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten verlangen und ausstehende Leistungen bis zu deren Erbringung zurückhalten.

7. Annahmeverzug und Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Kunde sorgt für die vereinbarte Übernahme und geeignete Empfangsbedingungen. Bei Annahmeverzug trägt er die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Mehrkosten. Ersparte Aufwendungen werden berücksichtigt.

7.2 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der zugehörigen Kaufpreisforderung unser Eigentum.

7.3 Eine rechtlich zulässige Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb ist gestattet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen bedürfen unserer Zustimmung. Über Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware informiert uns der Kunde unverzüglich.

8. Untersuchung, Mängelrüge und Gewährleistung

8.1 Bei beiderseitig unternehmensbezogenen Warenkäufen hat der Kunde die Ware nach Übernahme im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich zu untersuchen.

8.2 Bei dieser Untersuchung erkennbare Mängel, Fehlmengen und Transportschäden sind binnen 3 Werktagen ab Übernahme anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind binnen 3 Werktagen ab Entdeckung anzuzeigen. Werktage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich.

8.3 Die Anzeige erfolgt schriftlich oder per E-Mail an office@shanabpharma.com und muss die betroffene Ware sowie den Mangel ausreichend beschreiben. Chargen- und Lieferscheinnummer sind, soweit vorhanden, anzugeben. Fehlende Referenzangaben können unverzüglich nachgereicht werden, wenn die betroffene Lieferung bereits eindeutig bestimmbar ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

8.4 Bei unterlassener oder verspäteter Mängelanzeige treten die Rechtsfolgen des § 377 UGB ein. Die Ausnahmen nach § 377 Abs. 5 UGB bleiben unberührt.

8.5 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab Übergabe, längstens jedoch bis zum ausgewiesenen Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatum der Ware, sofern dieses früher eintritt. Eine ausdrücklich vereinbarte Mindestrestlaufzeit oder weitergehende Haltbarkeitszusage bleibt verbindlich.

8.6 Die Verjährung der Gewährleistungsrechte richtet sich nach § 933 Abs. 3 ABGB unter Zugrundelegung der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Fristen.

8.7 Hat der Kunde die Ware an Verbraucher weiterveräußert und diesen Gewähr geleistet, bleiben seine Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB unberührt. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist und die Begrenzung auf das Haltbarkeitsdatum nach Punkt 8.5 gelten für diese Rückgriffsansprüche nicht.

8.8 Der Kunde kann zunächst Verbesserung oder Austausch nach Maßgabe des § 932 ABGB verlangen. Ist die gewählte Abhilfe unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, gilt die gesetzlich vorgesehene andere Abhilfe. Preisminderung oder Vertragsauflösung stehen dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu.

8.9 Für Mängel, die erst nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Lagerung, Behandlung oder Veränderung durch den Kunden entstehen, leisten wir keine Gewähr. Unsere Verantwortung für eigene Pflichtverletzungen bleibt bestehen.

9. Retouren, Qualitätsbeanstandungen und Rückrufe

9.1 Jede Retoure ist vorab mit Shanab Pharma abzustimmen. Freiwillige Rücknahmen mangelfreier Ware setzen unsere ausdrückliche Zustimmung voraus. Gesetzliche Mängelrechte bleiben bestehen.

9.2 Rücksendungen erfolgen nach Abstimmung ausschließlich an unser Logistiklager: Shanab Pharma e.U., c/o PHOENIX Arzneiwarengroßhandlung GmbH, Dietersdorfer Straße 10-18/Top H, 2201 Hagenbrunn, Österreich. Rücksendungen an die Büroanschrift in Wien sind nicht zulässig; die Büroanschrift dient ausschließlich der Geschäftskorrespondenz.

9.3 Der Kunde stellt Produktbezeichnung, Charge, Menge und Lieferreferenz sowie die erforderlichen Nachweise über Lagerung und Transport bereit. Rücktransport und Verpackung müssen den produktbezogenen Qualitätsanforderungen entsprechen.

9.4 Die Wiederaufnahme zurückgegebener Arzneimittel in den verkaufsfähigen Bestand setzt eine dokumentierte Qualitätsbewertung und Freigabe nach den geltenden GDP-Anforderungen voraus. Dabei werden insbesondere Herkunft, Verpackungszustand, Lagerungs- und Transportbedingungen sowie Haltbarkeit berücksichtigt.

9.5 Bei Qualitätsmängeln, Fälschungsverdacht oder Rückrufen informieren sich die Parteien unverzüglich über die vereinbarten Meldewege. Betroffene Ware wird gesperrt und eindeutig gekennzeichnet. Die Parteien unterstützen Rückverfolgung, behördliche Maßnahmen und die erforderliche Dokumentation.

9.6 Die Kostentragung richtet sich nach der Verantwortlichkeit der Parteien, der vertraglichen Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung

10.1 Wir haften für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.

10.2 Die Haftung für Personenschäden, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden Haftungsvorschriften bleibt unbeschränkt.

10.3 Der Ausschluss nach Punkt 10.1 gilt nicht für Schäden an Sachen, die uns der Kunde zur Bearbeitung, Lagerung, Verpackung oder Kennzeichnung übergeben hat.

10.4 Gewährleistungsrechte nach Punkt 8 bleiben von diesem Punkt unberührt.

10.5 Ansprüche auf Ersatz leicht fahrlässig verursachter Schäden, für die unsere Haftung nicht nach Punkt 10.1 ausgeschlossen ist, sind bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt nicht für die in Punkt 10.2 genannten Ansprüche.

10.6 Diese Regelungen gelten auch für Schäden, die durch unsere Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

11. Entwicklung, Lohnherstellung und Vertriebsprojekte

11.1 Bei Entwicklungs-, Herstellungs- und Vertriebsprojekten werden Leistungsumfang, Spezifikationen, Prüfungen, Musterfreigaben, Kennzeichnung, Termine, Vergütung und Verantwortlichkeiten gesondert vereinbart.

11.2 Änderungen bedürfen einer abgestimmten Dokumentation. Nutzungsrechte an Rezepturen, Entwürfen, Daten und Arbeitsergebnissen werden im jeweiligen Projektvertrag festgelegt.

11.3 Jede Partei verwendet bereitgestellte Unterlagen und geschützte Materialien ausschließlich im vereinbarten Umfang und gewährleistet die hierfür erforderlichen eigenen Berechtigungen.

11.4 Gesundheitliche Wirkungen, Behandlungserfolge, Absatzmengen oder behördliche Genehmigungen werden nur bei ausdrücklicher entsprechender Vereinbarung geschuldet. Gesetzliche Produktanforderungen und vereinbarte Eigenschaften bleiben verbindlich.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz und Newsletter

12.1 Nicht öffentliche geschäftliche und technische Informationen werden vertraulich behandelt, angemessen geschützt und ausschließlich für die vereinbarte Zusammenarbeit verwendet. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen und die zweckgebundene Einbindung geeigneter Dienstleister bleiben zulässig.

12.2 Personenbezogene Daten werden für bestimmte zulässige Zwecke auf der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus den für den jeweiligen Vorgang geltenden Datenschutzhinweisen.

12.3 Gesundheits- und Patientendaten sind ausschließlich über gesondert vereinbarte sichere Verfahren und bei Vorliegen einer geeigneten Rechtsgrundlage zu übermitteln.

12.4 Einwilligungsabhängige Werbung und Newsletter setzen eine gesonderte freiwillige Einwilligung voraus. Bei einer Newsletter-Anmeldung wird diese durch ein Double-Opt-in-Verfahren bestätigt. Abmeldungen und Widerrufe werden beachtet.

13. Compliance und grenzüberschreitende Geschäfte

13.1 Die Parteien beachten die für das jeweilige Geschäft anwendbaren Einfuhr-, Ausfuhr-, Sanktions-, Wettbewerbs- und Korruptionsbekämpfungsvorschriften.

13.2 Genehmigungspflichtige Lieferungen setzen das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen voraus. Die Parteien stellen die für ihre jeweilige Verantwortung erforderlichen Informationen und Nachweise bereit.

13.3 Über rechtliche Lieferhindernisse oder erhebliche Compliance-Verstöße informieren sich die Parteien unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist. Aussetzung, Anpassung oder Beendigung des Vertrags richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen und den getroffenen Vereinbarungen.

13.4 Exportverbot bei Lieferengpässen. Für verschreibungspflichtige Arzneispezialitäten, die das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung (BGBl. II Nr. 30/2020 in der jeweils geltenden Fassung) veröffentlicht, gilt ein gesetzliches Exportverbot (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung). Der Kunde sichert zu, solche Arzneispezialitäten, solange sie in dieser Liste veröffentlicht sind, nicht aus Österreich zu exportieren und nicht an Dritte abzugeben, wenn ihm bekannt ist oder er nach den Umständen annehmen muss, dass sie exportiert werden sollen. Kunden, die Arzneimittel weitervertreiben, bitten wir, ihre Abnehmer in geeigneter Form auf das Exportverbot hinzuweisen. Wir kennzeichnen betroffene Artikel nach Möglichkeit auf Lieferschein und Rechnung; maßgeblich ist jedoch die jeweils aktuelle Liste des BASG. Der Kunde hält uns für Schäden und Aufwendungen schad- und klaglos, die uns aus einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen. Weitergehende Beschränkungen des Weiterverkaufs sind mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.

14.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

14.3 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die übrige Vereinbarung im gesetzlich zulässigen Umfang bestehen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

15. Fassung

15.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten in der Fassung vom 01.12.2026 für Verträge, die ab dem 01.12.2026 abgeschlossen werden und in die sie einbezogen sind. Bei einzelnen Verträgen gilt jeweils die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung.

Fassung vom 01.12.2026 · gültig ab 01.12.2026